

Strafprozessvollmacht

Rechtsanwalt Norman Lenz, Alleestraße 10 a, 14469 Potsdam

wird in der Strafsache

./.

Az.

wegen

Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung, insbesondere auch in meiner Abwesenheit, in allen Instanzen erteilt. Der Verteidiger ist gem. § 350 I StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen.

Der Bevollmächtigte soll ausdrücklich ermächtigt sein:

1. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen sowie auf solche zu verzichten, Zustellungen und sonstige Mitteilungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen,
2. sich durch einen anderen vertreten zu lassen,
3. zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
4. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 253 und 153 a StPO zu erteilen,
5. Adhäsionsverfahren zu führen,
6. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen,
7. Nebenklage zu erheben,
8. zur Vertretung in Kostenfestsetzungsverfahren und zur Stellung der dazu erforderlichen Anträge,
9. zur Vertretung in sämtlichen Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsangelegenheiten.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Der mit der Vollstreckung beauftragte Obergerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an die Bevollmächtigten auszuzahlen.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichteten Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.

Potsdam, den

.....

Unterschrift